

Satzung über die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule an der Alwin-Lensch-Schule in Niebüll

Nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 28.01.2004 und aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl.-H. (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. (KAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Niebüll am 18.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- 1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagsschule an der Alwin-Lensch-Schule in Niebüll. Die Stadt Niebüll als Trägerin der Grundschule betreibt die Offene Ganztagsschule als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Offene Ganztagsschule ist im Sinne der §§ 3 Abs. 3 i.V.m. 6 Abs. 2, 33 Abs. 3 und 34 Abs. 5 – 7 Schulgesetz SH ein Teil der Grundschule, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können.

§ 2

Zusammenwirken/Kooperation

Zur Gestaltung des Betriebes der Offenen Ganztagsschule (OGS) arbeitet der Schulträger eng mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS, der Schulleitung der Grundschule den Lehrkräften, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten der Offenen Ganztagsschule zusammen.

§ 3

Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule

- 1) Die Offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule offen. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der Offenen Ganztagsschule besteht nicht.
- 2) Für einzelne Schülerinnen und/oder Schüler kann die Schule die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen für verbindlich erklären (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Der Schulträger übernimmt in diesen Fällen die entstehenden Gebühren.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

1. Die Offene Ganztagschule bietet während der Schulzeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 7:45 Uhr und von 11:45 Uhr bis 17:00 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote als Unterricht ergänzende Angebote an.
2. Die Schließzeiten der Offenen Ganztagschule während der Ferienwochen für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein werden wie folgt festgelegt:
 - Osterferien: 1 Woche geschlossen
 - Sommerferien: Woche 2 – 4 geschlossen
 - Herbstferien: 1 Woche geschlossen
 - Weihnachtsferien: durchgehend geschlossen
 - Freitag nach Himmelfahrt: geschlossen

Außerhalb der Schließzeiten bietet die Offene Ganztagschule während der Ferienwochen für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein ein durchgängiges Betreuungsangebot von 7:00 – 17:00 Uhr an. Die Öffnungszeiten in den Ferienwochen und an den unterrichtsfreien Schultagen werden spätestens ein Jahr im Voraus in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt.

- 3) Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 6 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers erfolgt auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten kann die Anmeldung für ein Schuljahr erklärt werden.
- 2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt nach Anhörung der oder des Erziehungsberechtigten eine Auswahl nach Kriterien, die die Schulleitung der Grundschule im Zusammenwirken mit der Leitung der Offenen Ganztagschule im Einzelfall festlegen. Eine Warteliste wird geführt.
- 3) Sollte durch einen Stundenplanwechsel ein gebuchtes Angebot nicht mehr wahrgenommen werden können, kann nach Absprache in ein anderes Angebot gewechselt werden. Sollte ein Wechsel nicht möglich sein, erfolgt eine Gebührenerstattung auf der Grundlage einer schulischen Bestätigung.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- 1) Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Schuljahres. Eine Abmeldung der Schülerin oder des Schülers ist nicht erforderlich.
- 2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der oder des Erziehungsberechtigten das

Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft die Leitung der Offenen Ganztagschule unter Beteiligung des Schulträgers.

- 3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers eingestellt werden.
- 4) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Leitung der offenen Ganztagschule das Betreuungsverhältnis unter Beteiligung des Schulträgers aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schüler/innen in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel der, dem oder den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der §§ 33 Abs. 3 i.V.m. 34 Abs. 5 - 7. Es erfolgt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Leitung der OGS und der Schulleitung. Der Träger kann sich auch eines Kooperationspartners oder mehrere Kooperationspartner bedienen.

§ 9

Versicherungen

- 1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert. Dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- 3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 10

Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Alwin-Lensch-Schule durch das Amt Sütöndern erhoben..

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Niebüll, den *23.06.2015*



Wilfried Bockholt
Bürgermeister

